

**Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR**  
**über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**  
**(Kanalgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr
- § 7 Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Erhebungszeitraum
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit, Abschlagszahlungen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

in der Stadt Hameln.

## § 2

### Grundsatz

- (1) Die ABW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Kanalbenutzungsgebühren und zwar
  - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswassereinrichtung.
- (2) Die Stadt Hameln trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit kein anderer Träger der Straßenbaulast zur Zahlung von Gebühren im Hinblick auf die entsprechenden Verkehrsflächen verpflichtet ist.

## § 3

### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus der Versorgung durch Wasserversorgungsunternehmen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,es sei denn, dass sie nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der ABW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2b) hat der/die Gebührenpflichtige der ABW für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die ABW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Fall der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m<sup>3</sup> für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich (anhand eines Fotos dokumentiert), nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der ABW

einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die ABW kann von dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich oder per Email bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegenden Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,64 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.

#### **§ 5**

##### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der/die Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist die ABW berechtigt, die bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topografischen bzw. geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die sich aus den an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen ergebende Niederschlagswassergebühr auf 25 v.H. reduziert. Voraussetzung ist eine nach der DWA A 138 ausgelegte und errichtete Versickerungsanlage.
- (5) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche halbiert.
- (6) Bei Einbau einer Regenwasserrückhaltung (Zisterne, Füllkörperrigole, Staukanal etc.) mit gedrosselter Ableitung an die öffentliche zentrale Abwasseranlage wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % abgerechnet.

- (7) Bei der Ermittlung der angeschlossenen, gebührenpflichtigen Flächen werden die unterschiedlichen Befestigungen
- a) Dachflächen,
  - b) Flächen mit Beton oder Schwarzdecken (Asphalt), Pflaster mit Fugenverguss,
  - c) Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand und Schlacke verlegt,
- einheitlich mit 100 % berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,44 Euro je m<sup>2</sup> bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.

## **§ 7**

### **Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser**

- (1) Bei der Einleitung von nicht abwasserbeseitigungspflichtigem Wasser (z. B. Grund- Schichten- und Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben bedarf es einer besonderen Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 ZABS). Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Sofern keine Schätzung möglich ist oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, sind die Abwasserbetriebe berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen.
- (2) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,62 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung (§ 13 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ABW entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeleitet wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage abgetrennt wird, oder wenn die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
  - a) die Schmutzwassergebühr nach der tatsächlichen Einleitung,
  - b) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

## **§ 10**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraums. Es gilt die Frischwassermenge im Kalenderjahr als Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als eingeleitet, die im Erhebungszeitraum ermittelt wurde.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, und die Ablesung unterjährig erfolgt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom Ableszeitpunkt bis zum 31.12. des Kalenderjahrs durch tageweise Hochrechnung aus den abgelesenen Werten ermittelt.

- (3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres. Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit, Abschlagszahlungen**

- (1) Die Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erfolgt durch Bescheid.
- (2) Das Niederschlagswasser wird ab dem 01.01.2021 durch die ABW ermittelt und veranlagt.
- (3) Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG befugt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid wird zusammen mit der Verbrauchsabrechnung der GWS Stadtwerke Hameln GmbH für den Frischwasserbezug verschickt.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren für vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Im Übrigen sind die Niederschlagsgebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- Für Kleinbeträge gilt Folgendes:
1. Niederschlagswassergebühren mit einem Jahresbetrag bis zu 15 Euro sind mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. fällig.
  2. Niederschlagswassergebühren, deren Jahresbetrag 15 Euro übersteigt, jedoch 30 Euro nicht übersteigt, sind jeweils zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. fällig.
- (5) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 10. eines Monats fällig, soweit im Vorausleistungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Entsteht die Gebührenschild erstmals im Laufe eines Kalenderjahrs, so werden den Abschlagszahlungen diejenigen Wassermengen zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Monatsverbrauch eines vergleichbaren Haushalts, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entsprechen. Macht der/die Gebührenschildner/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist.
- (2) Die ABW oder der/die von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Personen im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## **§ 13**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, ist der ABW von dem/der Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenberechnung beeinflussen, so hat der/die Gebührenpflichtige das unverzüglich der ABW schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahrs die Abwassermenge um mehr als 50 % gegenüber der Abwassermenge des Vorjahrs erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Gebührenpflichtige dies der ABW unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die ABW zulässig.
- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, der Abwasserbeseitigung und sonstigen Leitungsverordnungen bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

- (3) Die ABW sind berechtigt, die Daten gemäß Absatz 1 an die in § 11 Abs. 3 genannte Stelle zum Zwecke der im Wege der Verwaltungshilfe übernommenen Aufgaben zu übermitteln, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 4 der ABW die Wassermengen nach Absatz 2 b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 der ABW die Zählerstände bis zum 31.01. des Folgejahres nicht meldet.
  3. entgegen § 5 Abs. 1 der ABW die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitteilt,
  4. entgegen § 12 Abs. 1 der ABW nicht die Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist,
  5. entgegen § 12 Abs. 2 die Ermittlungen der ABW vor Ort nicht ermöglicht oder die mit der Ermittlung beauftragten Personen nicht im erforderlichen Umfang unterstützt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 der ABW nicht jeden Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 der ABW nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf seinem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Gebührenberechnung beeinflussen,
  8. entgegen § 13 Abs. 3 der ABW nicht unverzüglich mitteilt, dass zu erwarten ist, dass im Laufe des Kalenderjahrs eine maßgebliche Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge zu erwarten ist.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – ZustVO-OWi - der Vorstand der ABW.



## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührensatzung) vom 11.11.2020 außer Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand